

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuss

(53. Sitzung)

Agrarausschuss

(53. Sitzung)

am Mittwoch, dem 1. September 1999, 14:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU) Vorsitzende des Umweltausschusses
Ingrid Franzen (SPD)
Helmut Jacobs (SPD)
Roswitha Müllerwiebus (SPD)
Konrad Nabel (SPD)
Friedrich-Carl Wodarz (SPD)
Gero Storjohann (CDU)
Roswitha Strauß (CDU)
Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)
Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

Claus Hopp (CDU) Vorsitzender des Agrarausschusses
Peter Jensen-Nissen (CDU)

Weitere Abgeordnete

Dr. Adelheid Winking-Nikolay (fraktionslos)

Fehlende Abgeordnete

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LjagdG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1942

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Umweltausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1942

hierzu: Drucksache 14/2344, Umdrucke 14/2356, 14/3459 und 14/3715

Dem Ausschuss liegen die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU - Drucksache 14/2344 -, von F.D.P. - Umdruck 14/2356 - und von SPD und Bündnis 90/Die Grünen - Umdruck 14/3715 - vor.

Ohne weitere Aussprache nimmt der Ausschuss zudem die vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages mit dem Umweltministerium abgestimmten redaktionellen Änderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf, Umdruck 14/3459, zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen der Erläuterung der Änderungsanträge der CDU begrüßt Abg. Todsens-Reese, dass sich in einigen Punkten eine Annäherung der Standpunkte abzeichne, die zu einem einmütigen Votum des Ausschusses führen könnte. Im Einzelnen begründet sie sodann die in der Drucksache 14/2344 niedergelegten Änderungswünsche ihrer Fraktion zu der Neufassung des Landesjagdgesetzes.

Im Anschluss daran tragen Abg. Dr. Happach-Kasan die Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion zu dem Gesetzentwurf - Umdruck 14/2356 - sowie Abg. Matthiessen und Abg. Wodarz die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Auf eine Frage der Abg. Strauß erläutert Abg. Matthiessen, dass er den Begriff „Hege“ als Ausdruck einer überkommenen Ideologie, die im Wesentlichen trophäenorientiert gewesen sei, ablehne; demgegenüber müsse der Begriff „Hegegemeinschaften“, der sich auch im Bundesjagdgesetz wieder finde, aufrechterhalten werden.

Abg. Todsens-Reese wendet ein, dass mit dieser Begründung auch das Forstprivileg, das aus politisch bedenklichen Zeiten stamme, abgeschafft werden müsste.

Auf ihre weitere Frage, wie das Umweltministerium die beantragte Möglichkeit einschätze, die Überschreitung der Abschusspläne statt um 20 % um bis zu 30 % zuzulassen, antwortet M Steenblock, dass er darin im Wesentlichen ein Instrument der Flexibilisierung sehe. Er gehe nicht davon aus, dass die Jäger diese Möglichkeiten auch in wildarmen Bereichen rigoros ausnutzten. Für eine Reihe von Revieren sei diese Regelung aber sicherlich vernünftig.

Bedenken äußert Abg. Todsens-Reese gegen die Mitteilungspflicht nach § 17 des Entwurfs, die in ihren Augen nicht ausreiche, eine sachgerechte Kommunikation sicherzustellen. Vor allem finde dadurch keine inhaltliche Diskussion über die Richtigkeit der Abschusspläne in der Gesamtsicht einer Region statt.

Der Vorschlag ihrer Fraktion zur Meldung von Wildunfällen gehe insofern weiter, als auch derjenige, der bewegungsunfähiges Wild in freier Natur wahrnehme, die Verantwortung dafür trage.

Zum Verfahren der Registrierung von Fanggeräten, nach dem sich Abg. Todsens-Reese erkundigt, bemerkt Abg. Wodarz, dass die Registrierung und Prüfung in den Händen des Landesjagdverbandes liegen sollten. Sie könnte - wie Abg. Matthiessen ergänzt - analog zu der Regelung für Reusen und Fischfanggeräte erfolgen.

Die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Regelung für die Meldung von Wildunfällen hält Abg. Wodarz für überzogen; sie wäre nach seiner Ansicht auch nicht justitiabel.

Die Mitteilungspflicht nach § 17 des Entwurfs sei im Zusammenhang mit dem Forstprivileg zu sehen, gegen das immer wieder geltend gemacht worden sei, dass keine Diskussion mit den Jägern stattfinde. In der Praxis habe sich dieser Einwand aber nie belegen lassen. Um jedem Verdacht in dieser Richtung die Grundlage zu nehmen, solle dies jetzt institutionalisiert werden, wobei er so viel Vertrauen in die Jägerschaft und die Försterschaft habe, dass sie sich der Diskussion auch stellten.

Abg. Dr. Winking-Nikolay trägt ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf und die dazu vorgelegten Änderungsanträge vor. So reiche ihr die Erklärung des Ministeriums, dass es rechtlich nicht möglich sei, einzelnen Eigentümern den Verzicht auf die Jagdausübung zu gestatten, nicht aus.

Auch der Wunsch, im Blick auf § 17 - Abschussregelung - zusätzlich eine Kontrolle im Gesetz zu verankern und eine Nachjagd vorzuschreiben, wenn der Plan nicht erfüllt werde, finde sich in den Vorschlägen nicht wieder.

Ferner bittet sie um Auskunft, warum Schleswig-Holstein nicht der saarländischen Regelung folge, die Fallenjagd nach § 27 auf den Einsatz von Lebendfallen zu beschränken.

Zu § 35 - Jagdbeirat - sei auch nicht der Forderung Rechnung getragen worden, darauf zu achten, dass die Vertreter des Naturschutzes in diesem Gremium nicht auch Mitglieder der Jägerschaft seien.

Nicht akzeptieren könne sie auch das Argument, dass in § 21, bei der Jagd auf wildernde Hunde und Katzen, wegen der Siedlungsstruktur des Landes die Ausweitung des Bereichs von 200 m auf 500 m nicht möglich sein solle.

AL'in Brahms legt dar, dass nach dem Bundesjagdgesetz die Erklärung eines Grundstückseigentümers, dass auf seinem Gebiet keine Jagd stattfinden dürfe, nur zulässig wäre, wenn dem Eigentümer selbst auch das Jagdausübungsrecht zustünde. Das sei aber nur in Eigenjagdbezirken der Fall. Für alle anderen Flächen, die gemeinschaftliche Jagdbezirke bildeten, erkläre das Bundesjagdgesetz ausdrücklich, dass dort die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zustehe. Ein einzelner Eigentümer könne deshalb nicht mehr darüber verfügen.

M Steenblock bekräftigt, dass die vorgesehene Regelung nach Ansicht des Ministeriums auch völlig ausreiche. Dies sei mittlerweile auch von allen Betroffenen akzeptiert.

Zur Erweiterung befriedeter Bezirke von 200 m auf 500 m verweist M Steenblock darauf, dass ihm die Argumentation aus Tierschutzgründen durchaus bekannt sei. Aufgrund der Siedlungsstruktur im Lande wäre aber bei einer Ausweitung des Bereichs auf 500 m beispielsweise die Jagd auf wildernde Katzen tatsächlich nicht mehr möglich, weil sich benachbarte Bereiche durchgängig überdeckten.

Die Beschränkung der Fallenjagd auf den Einsatz von Lebendfallen sei intensiv diskutiert worden. Es sei äußerst problematisch, Tiere, die dann letztlich meist doch getötet würden, über einen längeren Zeitraum in diesen Fallen festzuhalten. Auf jeden Fall müssten die einzusetzenden Fall so beschaffen sein, dass die getöteten Tiere vorher nicht gequält würden.

Was die Zusammensetzung der Mitglieder im Jagdbeirat angehe, so müsse es in der Kompetenz der Verbände selbst liegen, wen sie in dieses Gremium entsendeten. Der Staat sollte dazu keine Vorgaben machen.

Abg. Dr. Happach-Kasan bezweifelt, dass Abschusspläne überhaupt noch ernst genommen würden, wenn sie einerseits nicht erfüllt zu werden brauchten, andererseits aber um 30 % überschritten werden könnten.

Der Begriff „Hege“ habe im Laufe der Zeit sicherlich einen Bedeutungswandel erfahren. Sie könne akzeptieren, dass unter „Hege“ heutzutage beispielsweise auch das Anlegen von Knicks verstanden werde.

Wenn der Begriff „Hege“ aber so sehr auf Bedenken stoße, sei es in der Tat unverständlich, dass das Forstprivileg auf jeden Fall aufrechterhalten werden solle. Sie könne nicht einsehen, dass einem ehrenamtlich tätigen Jägermeister erklärt werde, er könne sich wählen lassen, auf der anderen Seite die hauptamtlichen Forstleute aber nicht daran gebunden sein sollten, ihre Vorstellungen von den Abschussplänen im Jagdbeirat zur Diskussion zu stellen. Hierin sehe sie ein Missverhältnis. Auch Rheinland-Pfalz habe sich dazu durchgerungen, das Forstprivileg abzuschaffen.

Abg. Storjohann verweist darauf, dass die Hegegemeinschaften neue Satzungen genehmigen lassen müssten. Er gibt zu überlegen, sie lediglich der Jagdbehörde zur Kenntnis zu geben, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Abg. Wodarz hält dieses Verfahren nicht für ausreichend. Die Vorschrift sei sicherlich bedeutungslos, solange die Satzung den Vorstellungen von naturnaher Jagd entsprächen. Wenn eine solche Satzung aber dazu in Widerspruch stünde, könne die Kenntnisnahme allein nichts daran ändern.

M Steenblock bekräftigt erneut, dass die Abschusspläne durchaus verbindlich seien. Die Debatte um die Überschreitung um 30 % zeige das Bemühen, die Zielzahlen in den Abschussplänen festzulegen, darüber hinaus aber auch Öffnungen zuzulassen, um in den nächsten Jahren zu insbesondere auch aus ökologischer Sicht sinnvollen Rehwildbeständen zu kommen. Durch die etwas offenere Zielformulierung werde die Verbindlichkeit der Abschusspläne nicht hinfällig.

Al'in Brahms verweist darauf, dass nach dem Bundesjagdgesetz der Abschussplan für Schalenwild erfüllt werden müsse; der Mindestabschussplan könne um 30 % überschritten werden.

Nach § 17 Abs. 6 könnten die Betroffenen, wenn der Abschlussplan nicht erfüllt werde, entsprechend den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes durch Zwangsgeld, letztlich aber auch durch Ersatzvornahme zur Erfüllung der Pläne angehalten werden.

Der Ausschuss schließt damit die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU, Drucksache 14/2344, werden mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der Vertreterin der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Ebenso werden die Änderungsanträge der Fraktion der F.D.P., Umdruck 14/2356, mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Antragstellerin bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 14/3715, unter den Nummern 5 - § 22 -, 7 - § 28 Abs. 2 -, 8 - § 29 - und 10 - §§ 34 und 35 - werden mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Vertreterin angenommen.

Die übrigen in Umdruck 14/3715 enthaltenen Punkte werden mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. angenommen.

Einstimmig angenommen werden darüber hinaus die in Umdruck 14/3459 enthaltenen redaktionellen Änderungsvorschläge des Wissenschaftlichen Dienstes.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die gemeinsame Sitzung um 15:40 Uhr.

gez. Tengler
Vorsitzende

gez. Burdinski
Geschäfts- und Protokollführer